RPA
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Prüfungsstandard des Rechnungsprüfungsamtes

der

Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(RPA-EKHN PS 900):

Prüfung von Nachhaltigkeit bei Baumaßnahmen in der EKHN

Inhalt

1. Vorbemerkungen 2
2. Verständnis von Nachhaltigkeit bei Baumaßnahmen..... 33
3. Bewertung von Nachhaltigkeit bei Baumaßnahmen in der EKHN 33
4. Grundsätze der Bewertung von Nachhaltigkeit bei einzelnen Baumaßnahmen 44
5. Schlussfolgerungen und Berichterstattung 55

Anlage 1 Tabelle Bewertung von Aspekten der Nachhaltigkeit bei Baumaßnahmen in der EKHN 65

Vorbemerkungen

(1) Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamt) ist eine unabhängige Prüfungs- und Beratungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).

(2) Ziel der Rechnungsprüfung ist die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung (§ 1 Abs. 3 Rechnungsprüfungsamtsgesetz).

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden (Art. 67 Abs. 2 der Kirchenordnung). Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen (§ 1 Abs. 2 Rechnungsprüfungsamtsgesetz).

(4) Nach § 4 Abs. 1 Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung der EKHN – KHO) vom 26. November 2015, zuletzt geändert am 30. November 2024 sind bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten.

Nach § 11 Baugesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenbaugesetz – KBauG) vom 25. April 2009, zuletzt geändert am 25. November 2021 sind bei allen kirchlichen Baumaßnahmen die „…wirtschaftlichen und ökologischen Belange zu berücksichtigen."

Das Klimaschutzgesetz der EKHN (KSG-EKHN) vom 29. November 2024 enthält, insbesondere in den §§ 5 und 9, Regelungen für Gebäude in kirchlichem Eigentum, um die Netto-Treibhausgasneutralität in der EKHN bis spätestens 2045 zu erreichen.
In der Rechtsverordnung über die Nachhaltigkeit von Bau, Bauunterhaltung und Betrieb kirchlicher Gebäude (GNVO) vom 20.02.2025 sind Vorgaben zum nachhaltigen Bauen enthalten.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt legt in diesem Prüfungsstandard verbindlich dar, auf welchen Kriterien die Prüfung von Nachhaltigkeit bei Baumaßnahmen in der EKHN basiert. Dieser Prüfungsstandard findet Anwendung auf alle Arten von Prüfungen von Baumaßnahmen in gesamtkirchlicher, kirchengemeindlicher oder sonstiger kirchlicher Bauherrenschaft in der EKHN.

(6) Dieser Prüfungsstandard wurde von der Amtsleitung per Dienstanweisung am 02.05.2023 in Kraft gesetzt und ist nach dem 1.1.2023 anzuwenden.

(7) In Abweichung zu (6) kann die Amtsleitung im Einzelfall eine vorzeitige Anwendung beschließen.

Verständnis von Nachhaltigkeit bei Baumaßnahmen

(8) Die Nachhaltigkeit umfasst nach gängigem Verständnis die drei Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Sozio-Kulturelles.

(9) Die Dimension Ökologie betrifft das Schutzgut der natürlichen Ressourcen und erstreckt sich auf die globale und lokale Umwelt. Schutzziele sind der Schutz der natürlichen Ressourcen und des Ökosystems.

(10) Die Dimension Ökonomie betrifft das Schutzgut Kapital/Werte und die ökonomische Leistungsfähigkeit. Schutzziele sind die Reduzierung der Lebenszykluskosten von Gebäuden, die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Erhalt von Wert/Kapital.

(11) Die Dimension Sozio-Kulturelles betrifft die Schutzgüter Gesundheit, Nutzerzufriedenheit, Funktionalität und kulturellen Wert. Schutzziele sind die Bewahrung von Gesundheit, Sicherheit und Behaglichkeit, die Gewährleistung von Funktionalität und die Sicherung der gestalterischen und städtebaulichen Qualität.

(12) Diese Dimensionen stehen gleichberechtigt nebeneinander und werden im vorliegenden Prüfungsstandard auf die Belange der Nachhaltigkeit von Baumaßnahmen der EKHN angepasst.

Bewertung von Nachhaltigkeit bei Baumaßnahmen in der EKHN

(13) Für die Bewertung von Nachhaltigkeit im Bauen existieren mehrere Bewertungssysteme. Der vorliegende Prüfungsstandard basiert auf dem Diagnosesystem Nachhaltige Gebäudequalität (DNQ)[1] das für die Prüfung von Nachhaltigkeit bei Baumaßnahmen in der EKHN angepasst wurde.

(14) Im Diagnosesystem Nachhaltige Gebäudequalität (DNQ) werden aus den drei Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Sozio-Kulturelles die Gruppen Standortqualität und Objektqualität sowie ergänzend die Prozessqualität entwickelt.

(15) Der Schwerpunkt dieses Prüfungsstandards liegt auf den Gruppen Standort- und Objektqualität. Die hierfür wesentlichen Kriterien incl. Erläuterung und Operationalisierung (qualitative und quantitative Merkmale) finden sich in der Tabelle „Bewertung von Aspekten der Nachhaltigkeit bei Baumaßnahmen in der EKHN“ in Anlage 1.

(16) Dabei wurde dem Gebäudebestand und der Art der Baumaßnahmen in der EKHN (weit überwiegend Bauen im Bestand, d.h. Sanierung/Instandsetzung/Umbau, wenig Anbau/Neubau) Rechnung getragen.

(17) Als übergeordnetes Kriterium wurde die Immobilienstrategie ergänzt, um eine ganzheitliche Betrachtung und kontinuierliche Fortschreibung in den Blick zu nehmen.

[1] Vgl.: Hegger/Fuchs/Stark/Zeumer (2007): Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden anhand von 20 Beispielprojekten als konkrete Handlungslinie und Arbeitshilfe für Planer, Abschlussbericht des Forschungsvorhabens, TU Darmstadt AZ 24084-25

Schnittmengen und Abgrenzung zu übergreifenden Nachhaltigkeitsaspekten

(18) Baumaßnahmen beinhalten ein hohes Risiko an Korruption. Im Rahmen der Bewertung von Nachhaltigkeit im Bauen wird dieser wichtige Aspekt der Nachhaltigkeit stichprobenhaft bei der Prüfung der Vergabeverfahren geprüft. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Einhaltung bestehender gesetzlicher Vorgaben sowie organisatorischer Maßnahmen der Schutz vor Korruption gewährleistet wird.

(19) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen können während des Produktions- und Herstellungsprozesses Menschenrechte betroffen sein. Es wird davon ausgegangen, dass dieser wichtige Aspekt der Nachhaltigkeit z.B. durch die Einforderung und Prüfung von Bestätigungen über die Einhaltung von Mindestlohnstandards, Arbeitsschutzmaßnahmen oder den Ausschluss von Kinder- und Zwangsarbeit im Rahmen des Vergabeverfahrens und der Auswahl entsprechender Auftragnehmer geprüft wird.

Grundsätze der Bewertung von Nachhaltigkeit bei einzelnen Baumaßnahmen

(20) Ziel ist es, im Rahmen der fachtechnischen Prüfung von Baumaßnahmen zu einer Aussage in Bezug auf die Nachhaltigkeit zu gelangen.

(21) Die Prüfung der Nachhaltigkeit von Baumaßnahmen ist aufgeteilt in die Bewertung des übergeordneten Kriteriums der Immobilienstrategie sowie die Bewertung der zu prüfenden Maßnahme.

(22) Die Bewertung des übergeordneten Kriteriums Immobilienstrategie erfolgt qualitativ mit der nachstehenden Bewertungsmatrix und Bewertungsstufen.

Bewertungsmatrix Kriterium Immobilienstrategie			
Maßnahme/ Immobilienstrategie	konform	Überwiegend konform	Nicht konform
Vorliegend/ Nachvollziehbar	Stufe 2	Stufe 1	Stufe 0
In Teilen Vorliegend/ Nachvollziehbar	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 0
Nicht Vorliegend/ Nachvollziehbar	Stufe 0		

Bewertungsstufen Kriterium Immobilienstrategie	
Stufe 2	Es liegt eine Immobilienstrategie vor und die geprüfte Maßnahme ist mit dieser konform.
Stufe 1	Eine Immobilienstrategie ist zumindest in Teilen ersichtlich und die geprüfte Maßnahme ist mit dieser überwiegend konform.
Stufe 0	Eine Immobilienstrategie ist nicht ersichtlich oder die Maßnahme ist nicht konform mit einer solchen. Es fehlt der übergeordnete Rahmen zur Beurteilung der Notwendigkeit und Priorisierung einzelner Maßnahmen.

(23) Die Bewertung der zu prüfenden Maßnahme erfolgt anhand von projektindividuell ausgewählten Kriterien der Anlage 1 „Tabelle Bewertung von Aspekten der Nachhaltigkeit bei Baumaßnahmen in der EKHN“.

Hierbei kann sich die Prüfung in Abhängigkeit von der Baumaßnahme nur auf einen Teil der in der Anlage 1 genannten Kriterien stützen. Eine Bewertung anhand aller verfügbaren Kriterien der Anlage 1 erfolgt regelmäßig nicht.
Die Bewertungsergebnisse beziehen sich nur auf die anwendbaren und in die Betrachtung einbezogenen Kriterien.

(24) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich im Rahmen seiner Prüfung nur auf bereits vorhandene Unterlagen, Daten und bauliche Gegebenheiten stützen.

(25) Diesem Prüfungsstandard liegt bei Aussagen zur Nachhaltigkeit folgende Bewertung zugrunde:

Nachhaltigkeitskriterium berücksichtigt:	2	Punkte
Nachhaltigkeitskriterium in Teilen berücksichtigt:	1	Punkt
Nachhaltigkeitskriterium nicht berücksichtigt:	0	Punkte

Schlussfolgerungen und Berichterstattung

(26) Das Ergebnis der Prüfung wird im Bericht wie folgt festgehalten:

Bei einer Gesamtpunktzahl von 0 Punkten:
Die Aspekte der Nachhaltigkeit wurden im Hinblick auf die geprüften Kriterien Nr. xxx nicht berücksichtigt.

Bei einer Gesamtpunktzahl von mehr als 0 Punkten und weniger als 25% der möglichen Punktzahl:
Die Aspekte der Nachhaltigkeit wurden im Hinblick auf die geprüften Kriterien Nr. xxx in geringem Maße berücksichtigt.

Bei einer Gesamtpunktzahl von mindestens 25% und weniger als 65% der möglichen Punktzahl:
Die Aspekte der Nachhaltigkeit wurden im Hinblick auf die geprüften Kriterien Nr. xxx teilweise berücksichtigt.

Bei einer Gesamtpunktzahl von mindestens 65% der möglichen Punktzahl:
Die Aspekte der Nachhaltigkeit wurden im Hinblick auf die geprüften Kriterien Nr. xxx in hohem Maße berücksichtigt.

(27) Insofern die Prüfung von Aspekten der Nachhaltigkeit bei einzelnen Baumaßnahmen Prüfungsschwerpunkt einer Abschlussprüfung war, kann das Prüfungsergebnis nach Tz. 21 in das Testat aufgenommen werden.

(28) Liegt die Gesamtzahl bei 0 Punkten oder bei mehr als 0 Punkten und weniger als 25% nach Tz. 21, muss, insofern die Baumaßnahme wesentlich für den Jahresabschluss ist, eine Auswirkung der Feststellung auf die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit bei der Entlastungsempfehlung geprüft werden.

Anlage 1 Tabelle Bewertung von Aspekten der Nachhaltigkeit bei Baumaßnahmen in der EKHN